

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau

**Amt**

Hauptamt

Berichterstatter (Amtsleiter)

Franke, Wolfgang

Sachbearbeiter

Franke, Wolfgang

Vorlagennummer

122/2017

Aktenzeichen

024.91

<u>Beratungsfolge:</u>	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Gremium Finanz- und Verwaltungsausschuss Gemeinderat	07.12.2017 14.12.2017	Vorberatung Entscheidung	nicht öffentlich öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

-

Anzahl der Anlagen: keine**Betreff:****Personalangelegenheiten****hier: Eingruppierung des neuen Oberbürgermeisters Sebastian Frei****Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt, den neuen Oberbürgermeister Sebastian Frei ab 1.2.2018 in die Besoldungsgruppe B 4 oder B 5 einzuweisen.

Sachverhalt:

Bei der OB-Wahl am 5. November 2017 wurde Sebastian Frei, wohnhaft Bad Rappenau, Schwalbenstraße 4 zum neuen Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Bad Rappenau gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dessen Amtsantritt am 1. Februar 2018 für die Dauer von acht Jahren. Für diesen Zeitraum ist die künftige Besoldung des neuen Oberbürgermeisters per Beschluss festzusetzen.

Die Besoldung des Oberbürgermeisters richtet sich nach den Vorschriften des Landeskommunalbesoldungsgesetzes (LKombesG) vom 9.11.2010, zuletzt geändert am 21.10.2014. Maßgebende Einwohnerzahl zur Einstufung in die Einwohnergrößengruppe ist nach § 3 Absatz 1 die auf 30.06. des Vorjahres vom Statistischen Landesamt fortgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung. Zur Einwohnerzahl hinzugerechnet wird die Hälfte der Einwohnerzahl der an der Verwaltungsgemeinschaft mit Bad Rappenau beteiligten Nachbargemeinden Kirchartd und Siegelbach (§ 3 Abs. 2).

§ 3 Abs. 3 für anerkannte Kurorte bis 30.000 Einwohner greift dagegen nicht, da die jahresdurchschnittliche Zahl der Fremdenübernachtungen (2016 = 353.725 ÜN/Jahr:365 Tage = 970 ÜN/Tag) nicht mindestens 40 % der Einwohnerzahl der Gemeinde erreicht und somit nicht hinzugerechnet werden kann.

Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg hat die Einwohnerzahl zum 30.06.2017 noch nicht festgestellt, deshalb ergibt sich „vorläufig“ folgende Berechnung der Einwohnerzahl auf Grundlage der amtlichen Zahlen vom 30.06.2016:

Bad Rappenau	30.06.2016		20.718 Einwohner
Kirchartd	30.06.2016	5.698 EW, davon 50 % =	2.849 Einwohner
Siegelsbach	30.06.2016	1.695 EW, davon 50 % =	848 Einwohner
Anrechenbare Einwohnerzahl somit			24.415 Einwohner

Nach § 2 LKomBesG ist demnach die Größengruppe für hauptamtliche Bürgermeister bis zu 30.000 Einwohner maßgeblich, so dass eine **Eingruppierung in B 4 oder B 5** zu erfolgen hat.

Ergänzende Anmerkung: Die noch zu ermittelnde Einwohnerzahl zum 30.06.2017 verändert dieses Ergebnis, was die Zuordnung zur Einwohnergrößengruppe betrifft, nicht, da der Abstand zur nächsthöheren Gemeindegrößengruppe ab 30.000 Einwohner recht deutlich ist.

Beim erstmaligen Amtsantritt hat der Gemeinderat nach § 1 Abs. 2 LKomBesG über die Zuordnung und Einweisung des Oberbürgermeisters in die Besoldungsgruppe B 4 oder B 5 zu beschließen. Maßgebend für die Einstufung in einer der beiden genannten Besoldungsgruppen ist nach § 1 Abs. 2 des Landeskommunalbesoldungsgesetzes einzig und allein eine sachgerechte Bewertung insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der Einwohnerzahl (siehe Ausführungen oben)
- b) des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes.

Die Abwägung über die Einstufung in die Besoldungsgruppe hat der Gemeinderat nach den vorgenannten Kriterien zu treffen, „persönliche“ Gründe (wie z.B. Alter des Amtsinhabers, Berufserfahrung etc.) dürfen bei der Entscheidung keine Rolle spielen.

Sofern der Gemeinderat eine Einstufung des neuen Oberbürgermeisters in B 4 beschließt, würde der Oberbürgermeister bei einer unmittelbar darauffolgenden Wiederwahl nach einer Amtszeit von 8 Jahren automatisch in die nächsthöhere Besoldungsgruppe B 5 aufsteigen, ohne dass ein weiterer Gemeinderatsbeschluss erforderlich wäre.

Sofern der Gemeinderat eine Einstufung in B 5 beschließt, würde der Oberbürgermeister bei einer unmittelbar darauffolgenden Wiederwahl (2. Amtsperiode) in der Besoldungsgruppe B 5 verbleiben.

Ab der dritten Amtszeit wird schließlich nach § 6 Abs. 2 LKomBesG Bürgermeistern ein nicht ruhegehaltstfähiger Zuschlag von 8 % des festgesetzten Grundgehalts gewährt. Auch hierzu ist kein ergänzender Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

Der bisherige Amtsinhaber war durch Beschluss des Gemeinderates vom 24.01.2002 von Beginn seiner Amtszeit an der damals oberen Besoldungsgruppe B 4 zugeordnet. Durch eine Gesetzesänderung im November 2010 wurden die Besoldungsgruppen der einzelnen Gemeindegrößengruppen um jeweils eine Gruppe nach oben gesetzt, so dass der Einwohnergrößengruppe bis 30.000 Einwohner nunmehr die Besoldungsgruppe B 4 / B 5 zugeordnet sind (früher B 3 / B 4). Dadurch wurde der Amtsinhaber automatisch zum 1.1.2011 der Besoldungsgruppe B 5 zugeordnet.

Der Unterschiedsbetrag zwischen B 4 und B 5 beträgt brutto rund 6.300 € pro Jahr, bei einem Gesamtjahresbruttoeinkommen von rund 100.000 € nach B 4 und 106.000 € nach B 5. Hinzu kommt die Dienstaufwandsentschädigung von 13,5 % des Grundgehalts (ca. 1.125 € monatlich in B 4 bzw. 1.200 € monatlich in B 5) sowie die Versorgungsumlage an den Kommunalen Versorgungsverband mit derzeit 37 % (=37.000 € in B 4 bzw. 39.000 € in B 5).